

Förderbedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen der Energieeinsparung und Luftreinhaltung

1. Verfahren

1.1 Beratung

An der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessierte Bürger werden durch die Gemeinde Schwarzenbruck bzw. die Energieagentur des Landkreises Nürnberger Land vorberaten.

1.2. Anträge

Ein Förderantrag muss unter Vorlage von nachprüfbarer Kostenvoranschlägen **vor Auftragsvergabe** bei der Gemeinde eingereicht werden. Erst nach schriftlicher Zusage der Gewährung des vorzeitigen Baubeginns darf die Durchführung der Maßnahme in Auftrag gegeben werden bzw. bei Eigenleistung durchgeführt werden. Für die beantragten Maßnahmen gelten immer die zum Datum des Schreibens über den vorzeitigen Baubeginns geltenden Förderbedingungen. Werden die Rechnungen für die beantragte Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung eingereicht, ist ein neuer Antrag zu stellen. Eine erneute Erteilung des vorzeitigen Baubeginns ist nicht erforderlich.

Förderanträge sind im Amt für Bau- und Umweltangelegenheiten der Gemeinde Schwarzenbruck, Ebene 1.03 erhältlich, oder können auf der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden. Ansprechpartnerin für das Förderprogramm ist Frau Albrecht, Tel. 09128/9911-141, E-Mail s.albrecht@schwarzenbruck.de.

1.3 Empfehlung einer „Vor-Ort-Energieberatung“

Die Gemeinde Schwarzenbruck empfiehlt jedem Antragsteller die Durchführung einer so genannten „Vor-Ort-Energieberatung“.

Die Vor-Ort-Energieberatung wird als sehr sinnvoll erachtet, weil das betreffende Gebäude vor Ort begutachtet wird und daraufhin entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen werden.

1.4. Auszahlung

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Auszahlung des Zuschussbetrags durch die Vorlage der Rechnungen im Original, den entsprechenden Überweisungsbelegen und dem Bescheid der Kreditanstalt für Wiederaufbau (kurz KfW) bzw. des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA) bei der Gemeinde beantragt.

Nach Bestätigung durch das gemeindliche Bauamt über die ordnungsgemäße Durchführung wird der Zuschussbetrag ausbezahlt. Bei der Auftragsvergabe muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung durchgeführt werden.

1.5. Andere Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet Fördermittel aus Programmen anderer Zuschussgeber zu beantragen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist. Die Beantragung einer Förderung in Form eines Kredits oder eines Investitionszuschusses bei der KfW bzw. beim BAFA ist bei verschiedenen Maßnahmen zwingend notwendig.

Die Gemeinde Schwarzenbruck fordert hier nach dem Bewilligungsbescheid der KfW bzw. des BAFA.

1.6. Kein Rechtsanspruch

Beim Förderprogramm zur Energieeinsparung und Luftreinhaltung in der Gemeinde Schwarzenbruck handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schwarzenbruck. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde vergibt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge und Bescheide der KfW, bzw. nach Eingang der Originalrechnungen nach Abschluss der Arbeiten.

Förderbedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen der Energieeinsparung und Luftreinhaltung

2. Anwendungsbereiche und Ziele

2.1. Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Schwarzenbruck in allen baurechtlich genehmigten bestehenden Wohngebäuden, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist. Gleches gilt für Wohngebäude, die nach Durchführung eines Genehmigungsfeststellungsverfahrens errichtet wurden.

2.2. Gewerbliche Gebäude

Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung) können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche). Kosten die direkt der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, wie z.B. Erneuerung der Fenster der Wohnungen, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden.

2.3. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Einsparung von Energie und die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große Energieeinspareffekte erreicht werden. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger unserer Gemeinde zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

3. Fördermaßnahmen

Gefördert werden die „Vor-Ort-Energieberatung“ des BAFA und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

3.1. Einbau von Balkonkraftwerken

4. Höhe der Zuschüsse

4.1. Einbau von Balkonkraftwerken

25% der Investitionskosten, max. 200,00 €

5. Förderfähige Investitionskosten

5.1. Grundsätzliche Anmerkungen

Es werden alle Kosten gefördert, die unmittelbar für die Ausführung der förderfähigen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Dies sind die Materialkosten sowie die Kosten für den fachgerechten Einbau/Verarbeitung durch die einzelnen Handwerker/Fachunternehmer (Rechnung eines Fachunternehmens).

Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten hierfür gefördert werden, wenn die Anbringung bzw. der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt oder die fachgerechte Durchführung der Maßnahme und die hierfür angefallenen Materialkosten formlos durch einen Sachverständigen bestätigt werden.

Sofern Wohnungsunternehmen Eigenleistungen durch angestellte Mitarbeiter erbringen, können diese berücksichtigt werden.

Förderbedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen der Energieeinsparung und Luftreinhaltung

5.2. Eigenleistung

Bei Maßnahmen die durch Eigenleistung erbracht werden, werden die Materialkosten nur bis zu einer Höhe von 6.000 € berücksichtigt. Auf Nr. 5.1. der Förderrichtlinien wird verwiesen.

5.3. Wohnfläche

Bei Investitionen an bestehenden Wohngebäuden können auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert werden, die sich auf neue Wohnflächen beziehen. Wohnflächenerweiterungen ergeben sich z. B. durch Ausbau oder Umnutzung bisher nicht als Wohnfläche genannter Flächen, Anbauten oder Aufstockungen.

5.4. Bruttokosten

Es können grundsätzlich Bruttokosten (d.h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes) können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

6. Voraussetzungen der Förderung

6.1. Prüfung der Maßnahmen

Die Maßnahmen mit einer Investitionssumme von bis zu 6.000 € werden vom Bauamt der Gemeinde Schwarzenbruck nach vorheriger Terminabsprache geprüft (Stärke und Art des verwendeten Materials sind nachzuweisen).

Telefon 09128/99 11-141, Frau Albrecht, Mail: s.albrecht@schorzenbuck.de

Die Maßnahmen ab einer Investitionssumme von 6.000 € müssen mit der Vorlage des Bewilligungsbescheides der KfW oder BAFA nachgewiesen werden.

6.2. Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht den Förderbedingungen entsprechen.
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen.
- Maßnahmen, die vor dem Erhalt des vorzeitigen Baubeginns begonnen wurden.
- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und Schwimmbadheizungen etc.

6.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Förderung nicht nach Textziffer 6.2 ausgeschlossen ist, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage, sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

6.4. Abschluss der Maßnahme

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Zusage der Gewährung des vorzeitigen Baubeginns abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung muss ein neuer Antrag gestellt werden, der entsprechend seinem Eingang in der Gemeinde Schwarzenbruck behandelt wird.

6.5. Erforderliche Unterlagen

Folgende Angaben bzw. Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin, sind je nach Maßnahme erforderlich:

- Originalrechnungen der Firmen (werden nach Prüfung wieder zurückgegeben), mit Zahlungsnachweisen

Förderbedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen der Energieeinsparung und Luftreinhaltung

- Vollständig ausgefüllte Anträge auf Zuschuss im Rahmen der Förderrichtlinien der Gemeinde Schwarzenbruck
- Antrag auf Fördermittel anderer Zuschussgeber mit Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

6.6. Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

7. Weitere Förderungsmöglichkeiten und Beratungsstellen

7.1. Förderprogramme

7.1.1. Bayerisches Modernisierungsprogramm und Wohnungsbauförderung

Förderung von Wärmedämmmaßnahmen als Darlehen im Zusammenhang mit Modernisierungsmaßnahmen:

Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz,
Telefon: 09123/950-6417, E Mail: ENA@nuernberger-land.de.

7.1.2. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizanlagentechnik, sowie gegebenenfalls die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht, wird durch die folgende Behörde gefördert: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bereich Erneuerbare Energien, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn:
Tel: 06196/908-625, Fax: 06196/908-800, E-Mail: bundesamt@bafa.de, Internet: www.bafa.de

7.1.3. KFW-Förderbank

Die Fördermittel werden in Form von zinsgünstigen Darlehen und als Zuschuss gewährt. Gefördert werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern in Form von Maßnahmenpaketen. Informationen unter der Telefonnummer 0800 539 9002 (Kostenfreie Servicenummer - Mo bis Fr. 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr), oder unter www.kfw.de

7.2. Beratungsstellen

Unabhängige Energieberatungsagentur des Landkreises Nürnberger Land (ENA), Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Telefon: 09123/950-6237, E Mail: ENA@nuernberger-land.de, Internet: <http://nuernberger-land.de/index.php?id=89>.